

Statuten
des
Turnvereins
Worben

Gegründet 1925

2003

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Turnvereins ist Worben.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Als Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland gehört der Turnverein auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Deren Statuten, Reglemente und Verträge sind auch für ihn verbindlich.

III. Bestand

Art. 5

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien und ist für Personen beider Geschlechter offen:

- a) Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Spezialriegen)
- b) Männerturner
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Jungturner
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner

Art. 6

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen und Untersektionen führen.

Die Riegen und Untersektionen können sich selbst verwalten.

Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Mitgliederkategorien

Art. 7

Aktivmitglied bzw. Männerturner kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 8

Freimitglied wird durch Beschluss der Vereinsversammlung, wer nachweisbar 15 Jahre regelmässig aktiv geturnt hat, wovon mindestens 5 Jahre im Turnverein Worben.

Art.9

Zum Ehrenmitglied kann an der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Turnverein Worben im besonderen, oder um die Förderung des Sportes im allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art.10

Jungturner wird, wer in die obligatorische Schulpflicht eintritt, und bleibt dies bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht.

Art. 11

Passivmitglied kann jeder werden, der die Pflichten eines Aktivmitgliedes oder Männerturner nicht erfüllen will, und den Jahresbeitrag bezahlt.

Art. 12

Gönner kann jede Person oder jede Firma werden, welche den Turnverein regelmässig finanziell unterstützen will.

Mutationen

Art. 13

Der Übertritt von Aktivmitglied bzw. Männerturner zu Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

Die Übertrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art.14

Der Austritt ist jederzeit frei, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15

Ausschluss. Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt.
- b) Wenn es den Statuten oder den Anordnungen des Vorstandes oder der Riegenleiter, in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
- c) Wenn es sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist.

Die betroffenen Personen sind schriftlich zu benachrichtigen.

IV. Pflichten und Rechte (Mitgliederkategorien a, b, c, d)

Art. 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Verantwortlichen zu unterziehen.

Art. 17

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 18

Sämtliche Mitglieder der Kategorien a, b, c und d gemäss Art. 5 sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind mindestens 30 Tage vor einer Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Dieser hat sie zu traktandieren.

Art. 19

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Freimitglieder und gewählte Vereinsfunktionäre, welche nicht dem Vorstand angehören, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Er wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art.20

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation, Leitung

Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| a) die Vereinsversammlung | b) die Riegenversammlung (Turnstand) |
| c) der Vorstand | d) die Revisoren |

Art. 22

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 23

Eine Vereinsversammlung (Hauptversammlung) findet anfangs eines jeden Vereinsjahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins, der Untersektionen oder Riegen.
- e) Aufnahme neuer Mitglieder, Mutationen.
- f) Festsetzung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge, der Entschädigungen und des Voranschlags.
- g) Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren.

- h) Auszeichnungen und Ehrungen.
- i) Behandlung von anderen traktandierten Geschäften.

Art. 24

Die Riegenversammlung (Turnstand) setzt sich aus Aktiv-, Männerturner, Frei- und Ehrenmitgliedern der betreffenden Riege zusammen. Sie ist wie eine Vereinsversammlung anzukündigen und ist beschlussfähig.

Beschlüsse über reine Riegenfragen können der Riegenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 25

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, oder ausnahmsweise im „Nidauer Anzeiger“, unter Angabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. An den Versammlungen werden die traktandierten Geschäfte behandelt. Anträge aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Prüfung an den Vorstand zu weisen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt und beschlossen, sofern nichts anderes verlangt und beschlossen wird.

__ der stimmberechtigten Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse werden mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der in Art. 46 und 48 erwähnten Geschäfte.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Leiter der Riegen (Aktive-, Männer-, Jugendriege), Materialverwalter und Beisitzer. Doppelfunktionen sind möglich.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Art. 28

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder Kassier zu zweien rechtsverbindlich. Dem Kassier kann für die Bank- und Postkonti Einzelunterschrift erteilt werden. Die entsprechende Vollmacht ist im Geschäftsreglement des TV Worben geregelt.

Art. 29

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Traktanden.
- d) Verwaltung der Vereinskasse.
- e) Verkehr mit den Behörden und den Verbänden.
- f) Für die Organisation von Vereinsanlässen kann der Vorstand auch andere Mitglieder bestimmen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch dringende Geschäfte in Vereinsversammlungs-Kompetenz erledigen. Solche Geschäfte sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 30

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art.31

Der Präsident überwacht die Befolgung der Statuten und den Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 32

Der Riegenleiter ist verantwortlich für den Trainingsbetrieb der Riege. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten diejenigen Mitglieder, die Aus- und Weiterbildungs-Kurse der Verbände besuchen. Er erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Nach Ablauf des Vereinsjahres wird ihm ein durch die Vereinsversammlung beschlossenes, angemessenes Honorar ausgerichtet.

Art. 33

Die Revisoren prüfen:

- a) die Jahresrechnung.
- b) die Abrechnung der Vereinsanlässe.

Sie erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei alle Jahre das amtsälteste Mitglied ausscheidet. Der 2. Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken nach und es wird eine neue Ersatzperson gewählt.

Art. 34

Die Aufgaben folgender Funktionsträger sind im Geschäftsreglement des Turnvereins Worben geregelt: Vizepräsident, Vizeriegenleiter, Sekretär, Kassier, Jugendriegenleiter, Materialverwalter, Fähnrich. Nach Bedarf können im Geschäftsregelement weitere Funktionen geregelt werden.

VI. Finanzen

Art. 35

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den:

- a) durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 36

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum Fr. 130.-; er wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 37

Alle Rechnungen müssen das Visum des Präsidenten tragen. Die Belege der Riegenabrechnung müssen zudem vom Riegenleiter visiert sein.

Art. 38

Die flüssigen Mittel sind sicher anzulegen.

Art. 39

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet sich gegen die Folgen von Unfällen privat zu versichern. Die obligatorische Versicherung für alle turnenden STV-Mitglieder deckt gemäss Reglement der Sportversicherungskasse Versicherungsleistungen in Ergänzung zu den Leistungen von Drittversicherungen.

Für allfällige Folgen, entstanden aus Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Verein nicht.

Art . 40

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Ausser bei strafbaren Handlungen ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 41

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen von Verbänden welchen er angehört, teil. Über die Teilnahme an Turnfesten und Anlässen beschliesst die Vereinsversammlung oder die Riegenversammlung auf Antrag des Riegenleiters.

Art. 42

Der Turnverein pflegt die Beziehung zum Damenturnverein Worben. Gewisse Aufgaben können auch gemeinsam gelöst werden. (Veranstaltungen, Wettkämpfe, Trainings, usw.).

Art. 43

Mit der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Kinder im schulpflichtigen Alter im Turnen und Spielen zu unterrichten und ihnen die Freude an gesunder sportlicher Betätigung zu wecken. Zum Ein- und Austritt ist die schriftliche Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Versicherung ist ebenfalls Sache der Eltern.

VIII. Archiv

Art. 44

Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art. 45

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

IX. Revisionsbestimmungen

Art. 46

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten erfordert die 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Vereinsversammlung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 47

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 48

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 49

Das vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeindebehörde von Worben in Verwahrung zu übergeben. Es darf nur an einen neu gegründeten Verein ausgehändigt werden, wenn dieser Mitglied des STV ist.

Art. 50

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1987 sowie alle seither gefassten mit ihnen im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Art. 51

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2003 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Bern Seeland sofort in Kraft.

Worben, 24. Januar 2003

Für den Turnverein Worben

Der Präsident

Der Sekretär



iV Samuel Walter

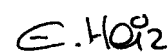
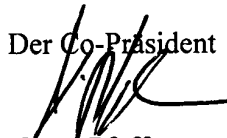
Eric Zumwald

Genehmigt durch den Turnverband Bern Seeland am 26. Mai 2003.

Die Co-Präsidentin

Der Co-Präsident

Die Sekretärin



Sara Hafner

Xaver Pfaffen

Erika Heiz

Geschäftsreglement des Turnvereins Worben

Dieses Reglement enthält einige Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

Es dient der Gewährleistung einer gewissen Kontinuität bei personellen Wechsels im Vorstand.

Reglementsänderungen können an einer Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Riegen / Untersektionen im Turnverein Worben

- Ziffer 1 Als Riegen bestehen:
- a) Aktivriege
 - b) Männerriege 1
 - c) Männerriege 2
 - d) Jugendriege

Berichte zuhanden der Vereinsversammlung

- Ziffer 2 Folgende Berichte sind an der Vereinsversammlung schriftlich vorzulegen:
- a) Jahresbericht des Vereinspräsidenten
 - b) Jahresberichte der Riegenleiter
 - c) Jahresrechnung des Kassiers
 - d) Budget des Kassiers
 - e) Revisorenbericht

Tätigkeitsprogramm

- Ziffer 3 Sämtliche Riegenleiter erstellen jährlich ein Tätigkeitsprogramm zuhanden des Vorstandes. Das Jahresprogramm des Vereins muss an der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen.

Vorstandschargen / Funktionen / Mitgliederbeiträge

- Ziffer 4 Der Vizepräsident versieht in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen. Er hat überdies sämtliche Vorstandsmitglieder in der Ausübung ihrer Funktion zu unterstützen und solche im Verhinderungsfalle zu vertreten. Es können ihm durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.
- Ziffer 5 Der Riegenleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, bezahlt den von der Vereinsversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag. (Mindestens die Verbandsbeiträge und die Sportversicherungskasse)
- Ziffer 6 Der Vizeriegenleiter unterstützt den Riegenleiter und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Funktion. Betreffend Mitgliederbeitrag gilt auch für ihn die Ziffer 5.

Ziffer 7 Die Aufgaben des Sekretär sind:
a) besorgt die Korrespondenz
b) führt ein genaues Mitgliederverzeichnis
c) verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen, Versammlungen und Riegenversammlungen

Zu seiner Entlastung kann von der Vereinsversammlung ein Protokollführer bestimmt werden.

Ziffer 8 Der Kassier ist zuständig für:
a) den gesamten Zahlungsverkehr
b) das Inkasso der Beiträge
c) das Versicherungswesen (Sportversicherungskasse)
d) Rechnung und Budget zuhanden der Vereinsversammlung

Zu seiner Entlastung kann vom Vorstand ein 2. Kassier bestimmt werden, welcher den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt.

Der Kassier erhält die Vollmacht für Bank- und Postkonti und Einzelunterschrift für Beträge bis Fr. 1'000.—

Ziffer 9 Der Jugendriegenleiter überwacht die Gestaltung eines abwechslungsreichen Trainingsbetriebes, um die Jugend sowohl für den Sport als vor allem auch für den Turnverein zu begeistern. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Rekrutierung von geeigneten Hilfsleitern verantwortlich. Nach Ablauf des Vereinsjahres wird ihm ein durch den Vorstand beschlossenes, angemessenes Honorar ausgerichtet.

Ziffer 10 Der Materialverwalter hat für die richtige Aufbewahrung und Instandstellung der Trainingsgeräte und Vereinsgegenstände zu sorgen und über diese ein genaues Verzeichnis zu führen.

Ziffer 11 Der Fähnrich ist für die sorgfältige Aufbewahrung der Vereinsfahne und Jugendriegenfahne verantwortlich. Er ist verpflichtet, an den vom Präsidenten bestimmten Fahndelegationen teilzunehmen. Er bleibt im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl verlangt wird.

Ehrungen / Auszeichnungen / Geschenke

Ziffer 12 Auszeichnungen werden abgegeben für:
a) 80 % Besuch der ordentlichen Turnstunden = 1 Zinnbecher
(Nach 6 Zinnbechern eine Kanne und nach weiteren 6 Zinnbechern ein Plateau)
b) interne Vereinswettkämpfe (Schlussturnen, Vereinsmeisterschaften)

- Ziffer 13 Die allgemeinen Anforderungen für die Ehrenmitgliedschaft sind:
- a) 15 Jahre Vorstandstätigkeit
 - b) 15 Jahre Leitertätigkeit
 - c) OK Chargen von Grossanlässen (Seeländische Turnfeste, Jugitage, Spieltage usw.)
 - d) Organisation von Vereinsanlässen

- Ziffer 14 Geschenke sind vorgesehen für:
- a) Ernennung zum Ehrenmitglied (Wappenscheibe oder Zinnkanne)
 - b) Ernennung zum Freimitglied (Urkunde STV mit Rahmen)
 - c) Besondere Leistungen
 - d) Hochzeiten von Mitgliedern
 - e) Geburtstage von Ehrenmitgliedern (ab 65 alle 5 Jahre)
 - f) Jubiläen von Ortsvereinen (50, 75, 100 Jahre usw.)
 - g) Abwarte der Trainingshallen

Archiv

- Ziffer 15 Folgende Unterlagen werden im Archiv aufbewahrt:
- a) sämtliche Protokolle
 - b) Jahresberichte
 - c) Jahresrechnungen mit Belegen gemäss OR
 - d) Ranglisten, Vereinsblätter
 - e) Wichtige Korrespondenzen
 - f) Unterlagen von organisierten Veranstaltungen
- Es ist darauf zu achten, dass ausscheidende Vorstandsmitglieder alle Unterlagen abgeben.

Verschiedenes

- Ziffer 16 Mit Delegationen ist der Verein vertreten:
- a) Delegiertenversammlung des Turnverband Bern Seeland
 - b) Vereinskonzent Worben
 - c) Empfängen und Jubiläen von Ortsvereinen

- Ziffer 17 Bei Todesfällen von Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern sowie Männerturner gilt folgende Regelung:
- a) Todesanzeige im Bieler Tagblatt
 - b) Kranz oder Blumen mit Schleife
 - c) Teilnahme an der Trauerfeier mit Vereinsfahne

Dieses Reglement wurde an der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2003 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Worben, 24. Januar 2003

Für den Turnverein Worben
Der Präsident Der Sekretär



iV. Samuel Walter



Eric Zumwald